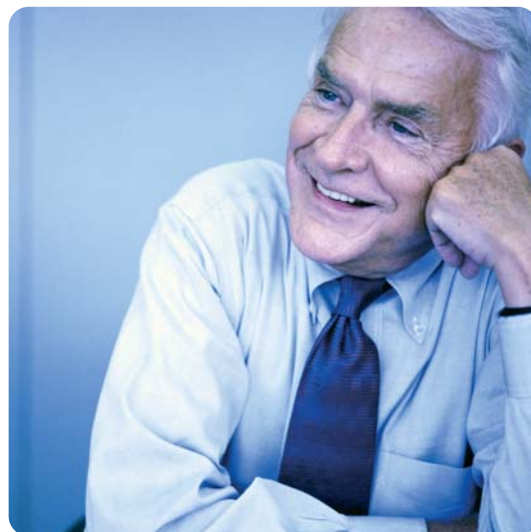


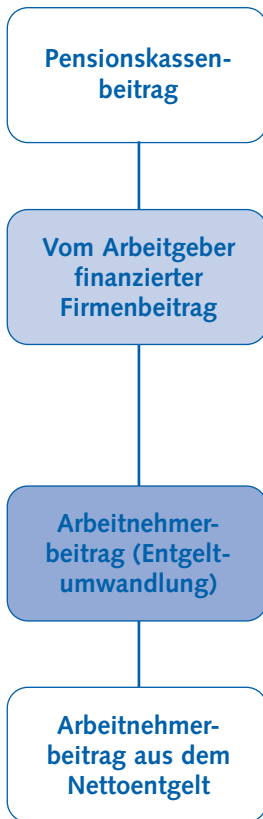
Lust auf niedrige Kosten und flexible Tarife?



DRESDENER PENSIONSKASSE VVaG
Überbetriebliche Pensionskasse seit 1901



Alterseinkünftegesetz • Stand 01. 01. 2008 • NEUZUSAGEN (Zusagen nach dem 31.12.2004)



Steuer in der Aktivenzeit	Beitragspflicht in der gesetzlichen Soz.-Vers.	Beitragshöhe	Option auf Kapitalzahlung	Steuer bei laufendem Rentenbezug
§ 3 Nr. 63 EStG „Eichel-Rente“ steuerfrei	nein	bis 4% der BBG in der gesetzlichen RV (in 2008 max. 2.544 €)	ja	voll § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG
	ja	1.800 € *		
§ 3 Nr. 63 EStG steuerfrei	nein	bis 4% der BBG in der gesetzlichen RV (in 2008 max. 2.544 €)	ja	voll § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG
	ja	1.800 € *		
„Riester-Rente“ individuelle Versteuerung	ja	in 2008 max. 2.100 € Sonderausgaben § 10a EStG **	nein	voll § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG

* Ersetzt den § 40b EStG, der ab 01.01.2005 für Neuzusagen wegfällt.

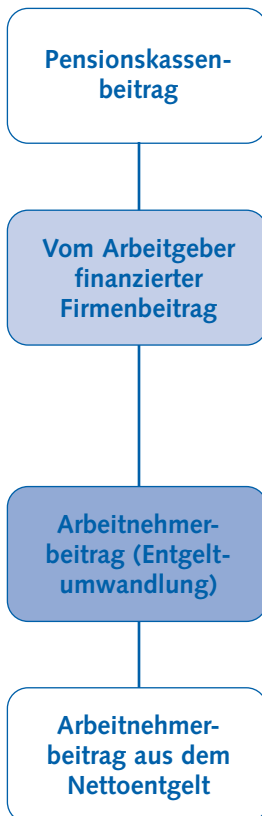
** In Abschnitt XI EStG sind die Zulagenkriterien geregelt.

Hinweis: Bei Rentenbezug sind wir verpflichtet

– Beiträge für die KVdR und PVdR einzubehalten und an die Krankenkasse abzuführen

– die an Sie jährlich gezahlte Rente der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) gemäß § 22 a EStG mitzuteilen

Alterseinkünftegesetz • Stand 01. 01. 2008 • ALTZUSAGEN (Zusagen vor dem 01.01.2005)



Steuer in der Aktivenzeit	Beitragspflicht in der gesetzlichen Soz.-Vers.	Beitragshöhe	Option auf Kapitalzahlung	Steuer bei laufendem Rentenbezug
§ 3 Nr. 63 EStG „Eichel-Rente“ steuerfrei	nein	bis 4% der BBG in der gesetzlichen RV (in 2008 max. 2.544 €)	ja	voll § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG
§ 40b EStG* Pauschalsteuer	nein	1.752 € (2.148 € bei Durchschnittsbildung)	ja	Ertragsanteil § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3a) bb) EStG
§ 3 Nr. 63 EStG steuerfrei	nein	bis 4% der BBG in der gesetzlichen RV (in 2008 max. 2.544 €)	ja	voll § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG
§ 40b EStG* Pauschalsteuer	• ja • nein, wenn aus Einmalbezug	1.752 € (2.148 € bei Durchschnittsbildung)	ja	Ertragsanteil § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3a) bb) EStG
„Riester-Rente“ individuelle Versteuerung	ja	in 2008 max. 2.100 € Sonderausgaben § 10a EStG **	nein	voll § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG

* Erst nach Ausschöpfung von § 3 Nr. 63 EStG möglich.

** In Abschnitt XI EStG sind die Zulagenkriterien geregelt.

Hinweis: Bei Rentenbezug sind wir verpflichtet

– Beiträge für die KVdR und PVdR einzubehalten und an die Krankenkasse abzuführen

– die an Sie jährlich gezahlte Rente der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) gemäß § 22 a EStG mitzuteilen

Steuern sparen durch die „Eichel-Rente“

(Entgeltumwandlung durch das Alterseinkünftegesetz)

Die „Eichel-Rente“ auf einen Blick:

Gemäß § 3 Nr. 63 EStG werden

- ✓ Beiträge des Arbeitgebers an Pensionskassen
(gilt auch für Entgeltumwandlungsbeiträge des Arbeitnehmers)
- ✓ aus dem ersten Dienstverhältnis
- ✓ bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Rentenversicherung

seit 1. Januar 2002 **lohnsteuerfrei** gestellt.

Somit ergibt sich als steuerfreier Höchstbetrag in **2008**:

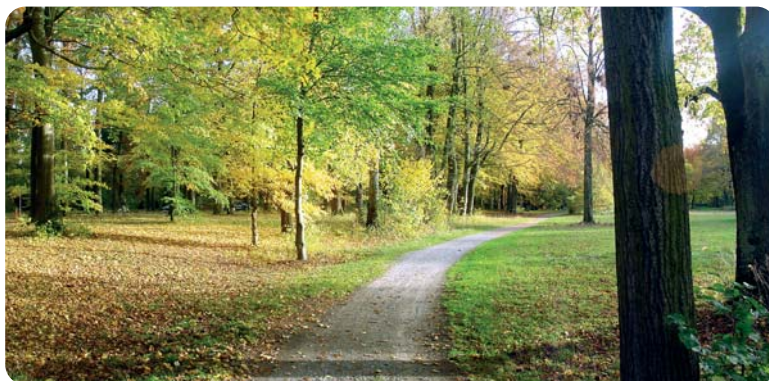
4 % der monatlichen BBG von EUR	5.300,- = monatlich	EUR 212,-
4 % der jährlichen BBG von EUR	63.600,- = jährlich	EUR 2.544,-

Derartige Entgeltumwandlungsbeiträge sind unbefristet **sozialversicherungsfrei**.

Darüber hinaus kann noch ein Aufstockungsbetrag in Höhe von **EUR 1.800,-** steuerfrei eingezahlt werden.

Dieser Aufstockungsbetrag gilt jedoch nur für **NEUZUSAGEN**, d.h. für Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden. Eine Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, sofern gleichzeitig Beiträge nach § 40b EStG pauschal besteuert werden.

Dieser Aufstockungsbetrag ist **sozialversicherungspflichtig**.





Berechnungsbeispiel

Im nachfolgenden Beispiel werden die Lohnsteuerklasse 1 (ledig) bzw. 4 (verheiratet) zugrunde gelegt.

	<u>ohne</u> Entgeltumwandlung	<u>mit</u> Entgeltumwandlung		
Bruttoentgelt (mtl.)	2.200,-	2.200,-		
Entgeltumwandlung	0,-	100,-		
steuer- und sozialversicherungs-pflichtiges Entgelt	2.200,-	2.100,-		
Lohnsteuer (inkl. SolZ und KiSt)	354,58	323,08	31,50	Ersparnis
Sozialversicherung (ca. 21%)	462,-	441,-	21,-	Ersparnis
Nettoentgelt	1.383,42	1.335,92	47,50	tatsächlicher Eigenaufwand

(Angaben ohne Gewähr)

Die im Beispiel aufgewendeten Beiträge für die betriebliche Altersversorgung unterliegen nicht dem Abzug von Steuern und Sozialversicherung. Somit ergibt sich bei einem monatlichen Beitrag in Höhe von EUR 100,- eine tatsächliche Belastung für den Arbeitnehmer in Höhe von EUR 47,50. Die Ersparnis beträgt ca. 53%!

Wird vergleichsweise der Betrag von EUR 100,- in eine private Rentenversicherung eingezahlt, so erfolgt dies aus dem Nettoentgelt. Der Arbeitnehmer müsste dann für den Beitrag von EUR 100,- auch tatsächlich auf EUR 100,- verzichten und nicht nur auf EUR 47,50. Das obige Berechnungsbeispiel würde sich wie folgt fortsetzen:

Nettoentgelt	1.383,42	1.335,92		
private Rentenversicherung	100,-	0,-		
Auszahlung	1.283,42	1.335,92	52,50	Ersparnis durch Entgeltumwandlung

Prüfen Sie, ob Ihnen der Wechsel von VWL zu AVWL Vorteile bringen kann!

Der ehemalige Bundesarbeitsminister Müntefering, dessen Initiative für die dauerhafte Befreiung der Entgeltumwandlung von der Sozialversicherung sorgte, meinte, man solle Balalaika oder Lotto spielen, um im Alter auskömmlich leben zu können.

In vielen Tarifverträgen ist eine bessere Alternative geschaffen worden:

**Die vermögenswirksamen Leistungen (VWL)
können
in altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL)
umgewandelt werden.**

DIE AMPELN SIND AUF GRÜN GESTELLT!

Steuerfrei und sozialabgabenfrei in der Aktivenzeit



BEI DEN VWL STEHT DIE AMPEL AUF ROT!

Durch Steuerpflicht und Sozialabgabenpflicht



Wer heute nicht vorsorgt, hat morgen ein Problem!

Im aktuellen Alterssicherungsbericht der Bundesregierung ist es nachzulesen: Das Netto-Rentenniveau der gesetzlichen Rente sinkt, und zwar von derzeit 52,7 auf 46,3 Prozent im Jahre 2019. Und sogar auf nur noch 43 Prozent bis 2030. Das trifft den „Normalverdiener“ hart, die „Geringverdiener“ aber umso härter.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die diese Rentenlücke nicht frühzeitig durch eine zusätzliche Altersversorgung ausgleichen, droht ein erheblich schlechterer Lebensstandard im Alter. Werden Sie noch heute aktiv!

Vorteile beim DPV:

- ✓ Tarifwahlrecht und Tarifwechselrecht
- ✓ variabler Beitrag – laufend oder einmalig
(auch eine Absenkung der Beiträge ist möglich)
- ✓ lebenslange Rente oder Kapitalzahlung (anstelle der Altersrente)
- ✓ die Tarife des DPV sind nicht mit Provisionskosten belastet
- ✓ direkter Anspruch des Versicherten gegenüber dem DPV
- ✓ der DPV zahlt die Rente pünktlich am Monatsanfang im Voraus
- ✓ der DPV zahlt die Rente weltweit



Ludwig-Crößmann-Str. 2
95326 Kulmbach
Tel. 0 92 21 / 60 60 - 0
Fax 0 92 21 / 60 60 - 66

info@dresdener-pensionskasse.de
www.dresdener-pensionskasse.de